

27.08.2015

## Kleine Anfrage 3814

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

### Fehlalarme durch private und gewerbliche Alarmanlagen

Die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen erheben grundsätzlich keine Kosten, die im Zusammenhang mit Einsätzen in unserem Bundesland stehen. Gleichzeitig stellt die Polizei aber für Fehlalarme durch private Alarmanlagen, die keinen Anschluss an eine Dienststelle haben, jeweils 110 Euro in Rechnung. Wie ein Medienbericht zeigt, gilt dies, wenn die Polizei aufgrund des Alarms ausrückt, vor Ort keine Hinweise auf einen Einbrecher und auch keine Einbruchsspuren findet (WDR, Servicezeit, 22. Oktober 2014). Es wird dann davon ausgegangen, dass es sich um einen technischen Fehler handelt.

Sollten sich im Anschluss doch Beweise für eine Straftat finden, entfällt die Gebühr, ist der Bescheid jedoch schon eingetroffen, können Betroffene nur noch klagen.

Bei Alarmanlagen mit einem Anschluss an die Polizei, zum Beispiel bei Banken, Einzelhändlern oder öffentlichen Einrichtungen, kostet ein falscher Alarm 87 Euro.

Eine Anfrage des WDR, wie viele Fehlalarme in NRW durch Privatleute ausgelöst wurden, konnte das Innenministerium nicht beantworten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele gebührenpflichtige Fehlalarme wurden von 2010 bis heute in NRW ausgelöst? (Bitte für jedes Jahr einzeln angeben sowie nach Alarmanlagen mit und ohne Anschluss an die Polizei unterscheiden.)
2. Wie hoch sind die Einnahmen aus der Gebühr für Fehlalarme von 2010 bis heute? (Bitte Summe für jedes Jahr einzeln angeben sowie nach Alarmanlagen mit und ohne Anschluss an die Polizei unterscheiden.)

Datum des Originals: 25.08.2015/Ausgegeben: 27.08.2015

3. Wie passen die Kampagne „Riegel vor“ der Polizei NRW, die die Bevölkerung auffordert, ihr Eigentum u.a. durch Alarmanlagen zu schützen, und die Erhebung der Gebühr für Fehlalarme aus Sicht der Landesregierung zusammen?
4. Wieso zahlen private Haushalte bei einem gebührenpflichtigen Fehlalarm mehr als Banken, Einzelhändler oder öffentliche Einrichtungen?
5. Wie passt die Gebührenerhebung für Fehlalarme zur Aussage des Landesinnenministers, dass „keine Rechtsgrundlage besteht, um die Kosten [Anm.: für Polizeieinsätze] gegenüber Dritten geltend zu machen“ (vgl. Drucksache 16/9470)?

Gregor Golland